

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Höchstpreise für Seife. — Verordnung über Walnüsse. — Uebernahmepreise für Rohtabak. — Gemüseamnestien. — Anonyme Schreiben. — Bestandserhebung von Weiden. — Kreisabdeckerverzeichnisse. — Getreideausbruch.

Bekanntmachung

Aber Ausnahmebewilligung von den Höchstpreisen für Seife.
Vom 21. Juli 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) ermächtige ich die örtlich zuständigen Preisprüfungsstellen, diejenigen Kleinhandlern, die nachweislich noch über ausländische Seife verfügen, die sie vor dem 10. Mai 1917 zu höheren als dort in § 5 Abs. 1 Biffer 8-5 der Ausführungsbestimmungen vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) festgesetzten Preisen eingekauft haben, zu gestatten, diese Bestände zu einem unter Zugrundelegung des Einkaufspreises von den Preisprüfungsstellen festgesetzten angemessenen Preise während der Zeit vom 1. bis 31. August 1917 zu verkaufen. Die Vorschriften der § 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 21. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
ges. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Walnüsse. Vom 30. Juli 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 14. September 1916 (Reg.-Bl. S. 187 ff.) folgendes verordnet:

§ 1. Alle im Großherzogtum anfallenden Walnüsse sind an die von Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, bestimmten Stellen abzuliefern. Die Ausfuhr von Walnüssen aus dem Großherzogtum, der das Unternehmen der Ausfuhr gleichgestellt ist, ist verboten. Kauf- und sonstige Lieferungsverträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung abgeschlossen worden sind, sind nichtig und dürfen nicht erfüllt werden.

§ 2. Wer Walnüsse erntet, ist verpflichtet, die gesamte Walnernte alsbald nach ihrer Einbringung der Bürgermeisterei (dem Oberbürgermeister, Bürgermeister) anzuzeigen. Die Anzeigen sind in einem Preisverzeichnis zusammenzustellen. Dasselbe hat zu enthalten den Namen des Besitzers, die Zahl der zu seiner Haushaltung gehörigen Personen und seines Viehstandes, und die von jedem Besitzer geerntete Gewichtsmenge geläuselter Nüsse. Es ist in ihm anzugeben, ob der Besitzer die Ablieferung von Walnüssen und Del nach § 10 dieser Bekanntmachung beantragt. Die Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) hat dafür Sorge zu tragen und ist dafür verantwortlich, daß die Walnüsse vollständig von jedem Besitzer in der Gemarkung geerntet und die geernteten Mengen vollständig angezeigt und abgeliefert werden.

§ 3. Die Besitzer haben für rechtzeitige Einreitung der ausgereihten Nüsse, sorgfältiges Säufen (Entfernen der grünen Hülle), sowie geeignete Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Nüsse zu sorgen. Sie dürfen an ihnen keine Aenderungen, die mit der pfleglichen Behandlung nicht zusammenhängen, vornehmen, sie insbesondere weder zerbrechen noch verfäutern noch verarbeiten. Demühlen ist die Verarbeitung von Walnüssen zu Del ohne Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums unterlagt.

§ 4. Die Walnüsse sind von dem Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, bestimmten Stellen in schalenlosen, gesundem Zustande käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Der Besitzer kann seinerseits verlangen, daß die betreffenden Stellen die Vorräte käuflich übernehmen, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1.

§ 5. Das Kreisamt kann anordnen, daß die Walnüsse von dem Besitzer mit den Mitteln seines Betriebes binnen einer bestimmten Frist geerntet werden. Kommt der Besitzer dem Verlangen nicht nach, so kann das Kreisamt das ABERnten auf Kosten und Gefahr des Besitzers durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die ABERntung mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 6. Erfolgt die Ueberlassung der Vorräte nicht freiwillig, so wird das Eigentum von dem Kreisamt auf Antrag der nach § 4 bezeichneten Abnahmestellen auf diese übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 7. Die Abnahmestellen haben den zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommene Menge einen angemessenen Uebernahmepreis, der den Betrag von 35 Mark für den Zentner

nicht übersteigen darf, zu zahlen. Der Preis versteht sich für Lieferung frei nächste Bahnstation des Lieferungsorts. Die Preise gelten für Lieferung ohne Sad. Die Zahlung des Preises erfolgt sofort bei Abnahme.

§ 8. Ist der Verkäufer mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt der für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige Provinzialausschuß den Preis endgültig fest. Er bestimmt, wer die baren Auslagen des Verkehrs zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern. Die Abnahmestellen haben vorläufig den von ihnen für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 9. Der in § 8 bezeichnete Provinzialausschuß entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten bei der Durchführung dieser Bekanntmachung ergeben.

§ 10. Die Walnüsse werden nach Anweisung des unterzeichneten Ministeriums auf Speisöl verarbeitet. Das gewonnene Del wird der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. Mainz zur Verfügung gestellt. Diefel hat bei Verteilung des Dels diejenigen Lieferungsplichtigen, die 50 Pfund und mehr geläuselte Walnüsse abgeliefert haben, nach noch ergehender Anweisung des unterzeichneten Ministeriums auf Antrag (siehe § 2) besonders zu berücksichtigen. Die bei der Delgewinnung anfallenden Futtermittel sind dem Kommunalverband für Milch- und Speisefettverforgung Großherzogtum Hessen in Darmstadt zur Verfügung zu stellen. Lieferungsplichtigen, die 50 Pfund und mehr geläuselte Walnüsse geliefert haben, sind auf Antrag (siehe § 2) für den eigenen Bedarf Delsuchen zu liefern. Diese Dellsuchung darf die Hälfte der Ausbeute an Delsuchen, die aus den gelieferten Walnüssen gewonnen werden, nicht übersteigen. Eine Anordnung auf die Futtermittel, die die Landesfuttermittelstelle liefert, findet nicht statt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Werden Walnüsse der Vorschrift des § 1 zuwider abgesetzt, so kann neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 30. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Schliephake.

Bekanntmachung

betreffend die Ausführung der Verordnung über die Walnüsse.
Vom 30. Juli 1917.

Auf Grund des §§ 1, 4, 10 der Bekanntmachung über die Walnüsse vom 30. Juli 1917 wird bestimmt:

Die geernteten geläuselten Walnüsse sind an die Firma Conrad Appel, forst- und landwirtschaftliche Samenwerke, in Darmstadt abzuliefern. Die genannte Firma wird Verkäufer bestimmen, die mit von uns bezogenen Preislisten versehen sind. Die Nüsse dürfen nur an diese Verkäufer abgeliefert werden.

Darmstadt, den 30. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe.
Schliephake.

Betr.: Bekanntmachung über Walnüsse.
An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen sowie an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmeriestationen des Kreises.

Die vorstehenden beiden Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Besitzer von Walnussbäumen zu bringen, und es ist dabei auf die Wichtigkeit der Vermehrung der Delvorräte für die Gesamtbevölkerung hinzuweisen. Auf § 2 Schlusatz wird besonders hingewiesen. Sollten sich Schwierigkeiten ergeben, so ist sofort zu berichten, damit das Erforderliche nach § 5 angeordnet werden kann. Das Verarbeitungsvorbot von Walnüssen in Demühlen (§ 3 letzter Satz) ist den in Betracht kommenden Mültern besonders einzuschärfen. Sollten Zuwiderhandlungen hiergegen zu Ihrer Kenntnis gelangen, so erwarten wir hierüber baldigen Bericht. Auf die Strafbestimmungen in § 11 ist besonders aufmerksam zu machen.

Ehlichlich der Walnüsse besteht die Ablieferungspflicht für die Gesamtmenge zum Preise von 35 Mark für den Zentner. Demnach ist es nicht erlaubt, ähnlich wie dies bei dem Haaps zugelassen wurde, 30 kg für den Erzeuger zurückzubehalten. Nach dies ist

In ortsüblicher Weise bekanntzumachen und darauf hinzuwirken, daß jede Zurückbehaltung von Walnüssen, auch zum eigenen Verbrauch und zur eigenen Delgewinnung, verboten und strafbar ist. Schlagheime zur Delgewinnung dürfen von den Bürgermeistern zur Herstellung von Walnüsseln nicht ausgegeben werden.

Bis zum 16. November 1917 sehen wir Ihrem Bericht über das Ergebnis der diesjährigen Walnüsselernte entgegen, damit wir wegen der sofortigen Abnahme durch die aufkaufende Firma Conrad Appel in Darmstadt das Erforderliche veranlassen können.

Diejenigen Abnehmer von Walnüssen, welche die Rücklieferung von Delkuchen und Del nach § 10 der Bekanntmachung beantragt haben, sind in dem Bericht namhaft zu machen.

Siehe, den 4. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

wegen Festsetzung der Uebnahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft. Vom 21. Juli 1917.

Auf Grund des § 13 der Verordnung des Bundesrats über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) wird bestimmt:

- § 1. Der nach § 5 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) für überlassene oder entzogene Vorräte von Rohtabak anderer als inländischer Herkunft zu zahlende Preis (Uebnahmepreis) setzt sich zusammen aus:
1. dem für die Rohtabake gezahlten Einkaufspreis als Grundpreis und folgenden Zuschlägen, nämlich:
2. den besonderen allgemeinen Geschäftskosten,
3. der Verzinsung des Anlagekapitals,
4. einer Risikoprämie,
5. dem Unternehmergewinn.

Erscheint der auf diese Weise errechnete Preis mit Rücksicht auf die Wille und Verwendbarkeit der Ware zu hoch, ist er insbesondere höher als der Marktpreis im Großhandel an dem Tage, an dem der Tabak auf Grund der Verordnung vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) der Deutschen Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H. in Bremen zu überlassen war, so ist er entsprechend herabzusetzen.

Berlin, den 21. Juli 1917.
Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 21. Juli 1917.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimmt ich:

§ 20 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1200) zu der Verordnung über Rohtabak erhält folgende Fassung:

§ 20. Die Inlandgesellschaft kann den Verkauf von Tabakstücken und Tabakstengeln zulassen, wenn der Preis für lufttrockene Rippen und Stengel in Ballen verpackt und gewogen in Wagenladungen von mindestens 5 Tonnen die nachstehenden Grenzen nicht übersteigt:

- Rippen und Stengel von deutschem Tabak sowie Rippen und Stengel von deutschem und ausländischem Tabak gemischt 115 Mark für 50 Kilogramm,
Rippen und Stengel von ausländischem Tabak 125 Mark für 50 Kilogramm.

Die zum Handel mit Rippen von der Inlandgesellschaft zugelassenen Händler können beim Verkauf von Rippen für eigene Rechnung hierzu einen Aufschlag bis zu einer Mark für volle 50 Kilogramm machen. Für die Vermittlung des Verkaufs von Rippen von Zigarren- oder Zigarettenherstellern unmittelbar an Rauchtabak- oder Schnupftabakhersteller kann dem Vermittler vom Käufer eine Markengebühr bis zu einer Mark für volle 50 Kilogramm gewährt werden.

II. Die Bestimmung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.
Berlin, den 21. Juli 1917.
Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Betr.: Gemüsesammelstellen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen auf ortsübliche Weise bekannt geben, daß wir, um den Gemüsemangel in den Städten zu heuern, von allen Erzeugern erwarten, daß sie einen Teil ihres Vollertrages gegen Verzahlung des Erzeugerhöchstpreises an den Vertrauensmann der Gemüsesammelstelle ihrer Gemeinde abgeben.

Siehe, den 31. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Usinger.

Betr.: Anonyme Schreiben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehendes wollen Sie in geeigneter Weise zur Kenntnis der Bevölkerung bringen.

In letzter Zeit häufen sich wieder die anonymen Schreiben an uns, die Beschuldigungen gegen Gemeindebeamte und Anzeigen wegen unerlaubten Dreschens und HINTERZIEHUNG von Getreidevorräten enthalten. Wir machen darauf aufmerksam, daß wir solche Schreiben unbeachtet lassen, dagegen jeder mit Namen des Beschwerdeführers unterzeichneten Eingabe nachgehen werden, auf Wunsch auch unter Nennung seines Namens.

Siehe, den 3. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Usinger.

Betr.: Befruchtungsbedingung von Weiden.

An den Oberbürgermeister zu Siehen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Anordnung der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. ist uns von Ihnen binnen 1 Woche ein Verzeichnis nach nachstehendem Muster über die Weidenbestände in Ihrer Gemarkung vorzulegen, da die Weiden zur Herstellung von Geflochtenkörben usw. von der Heeresverwaltung dringend gebraucht werden. Zugleich machen wir auf die Notiz und den Anruf im redaktionellen Teil aufmerksam.

Verzeichnis

der Weidenbestände in der Gemeinde

Stbe. Nr.	Besitzer	Kulturweiden ha ar	Wildwachsene Weiden ha ar evtl. Zahl der Stöcke	Ungefährer Ertrag kg	Bemerkungen
-----------	----------	--------------------	---	----------------------	-------------

Siehe, den 31. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Usinger.

Betr.: Einfindung der Preisabdeckerverzeichnisse für den Monat Juli 1917.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Einfindung der Abdeckerverzeichnisse für den Monat Juli 1917. Genaue Aufstellung ist unbedingt notwendig. Siehe, den 3. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Usinger.

Betr.: Getreideausbruch.

Bekanntmachung.

1. Maschinen:

Die Liste des Kriegswirtschaftsamtes Frankfurt a. M. über leistungsfähige Reparaturwerkstätten für landwirtschaftliche Maschinen kann bei uns eingesehen werden.

2. Del:

Da alle Schmiermittel beschlagnahmt sind, können Schmieröl und Riemenfett nur auf Grund von Freigabebeschein erworben werden. Anmeldungen sind an uns zu richten.

3. Bindematerial:

Bindegarn steht zur Zeit nicht zur Verfügung. Wenn zum Binden von Stroh und Heu Draht verwendet wird, sind solcher von den ausländigen Händlern nicht bezogen werden kann, werden wir uns um Beschaffung bemühen. Anmeldungen mit genauer Angabe wolle deshalb notfalls an uns eingereicht werden. Mit Rücksicht auf den großen Bedarf der Heeresverwaltung muß jedoch größte Sparlichkeit in dem Verbrauch und äußerste Einschränkung auf das unumgänglich notwendige Maß in dringendem vaterländischen Interesse zur Pflicht gemacht werden.

4. Freibriemen.

Der Ankauf von Riemen kann nur auf Grund eines Freigabebescheins erfolgen. Vordrucke können beim Kriegswirtschaftsamte Frankfurt a. M. erworben werden. Ordnungsmäßige Ausfüllung ist für Genehmigung der Freigabe unerläßliche Voraussetzung. Ausgefüllte Freigabebescheine sind an die Kriegsamtsstelle, Abteilung Wamba, Frankfurt a. M. zu senden.

5. Militärische Hilfskommandos.

Der Anruf von Hilfskommandos muß 48 Stunden vor Beginn der Arbeit durch unsere Vermittlung bei dem Kriegswirtschaftsamte Frankfurt a. M. erfolgt sein. Wir erwarten deshalb rechtzeitige Antragsstellung. Jeder Wechsel des Standortes eines Kommandos ist telegraphisch dem Kriegswirtschaftsamte Frankfurt a. M. anzuzeigen. Im übrigen wird auf unsere Bekanntmachung von heute betreffend: Hilfeleistung in der Landwirtschaft; hier: Entlohnung von militärischen Hilfskommandos einschließlich Pferden, verwiesen. Siehe, den 1. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B. Semmerde.